

ration hat man sich sehr mechanisch gedacht. Die Schekhina oder der Heilige Geist bedient sich der Menschen und gibt ihnen alle Worte ein (443). Auffällig mag erscheinen, daß jedenfalls in späterer Zeit, im 4. Jahrhundert, häufig der Heilige Geist als Urheber der heiligen Bücher genannt wird (444). Über das Entstehen der Nebiim und Ketubim waren verschiedene Auffassungen vorhanden. Man hört, sie seien schon am Sinai geoffenbart, aber erst später niedergeschrieben worden. Oder sie seien den präexistenten Seelen ihrer menschlichen Verfasser mitgeteilt worden (450). Auch hier verliert sich die Schriftgelehrsamkeit wieder in die unglaublichsten Spekulationen.

Überblicken wir vom Schlußband aus noch einmal das ganze Werk, so verstärkt sich der Eindruck von der gewaltigen Arbeitsleistung seines Verfassers. Die vier Bände sind in ihrer Gesamtheit nicht nur ein Kommentar zum Neuen Testament, der in seiner Art etwas Neues ist und ganz einzigartige Beiträge zur Erklärung der neutestamentlichen Bücher bietet, sondern enthalten auch sehr wertvolle Abschnitte über die rabbinische Archäologie und namentlich Theologie. Sie werden für immer eine Fundgrube für alle sein, die sich mit den heiligen Büchern des A. wie N. T. und mit dem Judentum zur Zeit Christi und der folgenden Jahrhunderte beschäftigen. Welcher Gegensatz sich aber zwischen dieser Welt und der Lehre und dem Geiste Christi auf tut, bedarf nach den obigen Andeutungen keiner weiteren Ausführung.

Man könnte versucht sein, beim Rückblick auf das Werk die Frage nach der Zulässigkeit der Arbeit und Arbeitsweise Billerbecks aufzuwerfen. Läßt sich aus dem uns zugänglichen Stoff bei all seiner Reichhaltigkeit ein wahrheitsgetreues Bild der rabbinischen Theologie zeichnen? Die Lehrer, deren Aussprüche uns vorgelegt werden, gehören verschiedenen Zeiten und verschiedenen Schulen an. Sie haben kein wissenschaftliches System ausgebaut, sondern oft genug nach dem Bedarf des Augenblicks, unbekümmert um Folgerichtigkeit und andere Fragen, Entscheidungen und Lösungen vorgetragen, die nicht verallgemeinert werden dürfen und vielleicht nur die Schlagfertigkeit ihres Urhebers erweisen sollen. Diese Bedenken haben eine gewisse Berechtigung. Dennoch bleibt das Verdienst Billerbecks bestehen. Allein schon die gewissenhafte Sammlung der Tatsachen verdient höchste Anerkennung. Aus den ungezählten Belegen ergibt sich sodann unverkennbar der Geist der rabbinischen Gelehrsamkeit. Viele Grundsätze und einzelne Lehrstücke lassen sich mehrfach belegen und offenbaren sich dadurch als Gemeinlehre. Bei der fast allgemein anerkannten Autorität der großen Lehrer und dem Festhalten an der Überlieferung gewinnen auch vereinzelt Aussagen größere Bedeutung. Häufig geben die Gegenründe und Gegenentscheidungen anderer Gelehrter die Möglichkeit einer Berichtigung. Wie weit die Lehrmeinungen der Rabbinen ins Volk gedrungen und Allgemeingut geworden sind, läßt sich im einzelnen oft nicht ausmachen, der Geist ist zur Herrschaft gelangt und hat dem religiösen Denken und Leben des Volkes den Stempel aufgedrückt.

A. Merk S. J.

Schröteler, Jos., S. J., Die geschlechtliche Erziehung. Beiträge zur Grundlegung einer gesunden Sexualpädagogik. 2. Aufl. 8° (VI u. 226 S.) Düsseldorf 1929, Pädagogischer Verlag. Gzl. M 7.50.

Eine große Fülle theoretischen Wissens und praktischer Winke über Sexualethik und Sexualpädagogik wird in dem Buche durch berufene Fachleute geboten. Es ist ein Vorteil, daß die verschiedenen Referate sichtlich bemüht sind, die Sexualität und die von außen

kommende sexuelle Beeinflussung womöglich immer in einer Zusammenschau, in der Gesamtheit des Charakters und des leiblich-seelischen Geschehens, ferner im Zusammenhang der ganzen jetztzeitigen Kultur und äußeren Umgebung zu zeigen. Das gibt dem typisch Sexuellen gegenüber eine gewisse Distanz und schützt vor der naheliegenden Überbewertung der Sexualsphäre. — Die Darstellung ist durchgängig sehr gut; die Sprache sachlich klar, aber trotz des oft heiklen Stoffes immer von einer vornehmen Zurückhaltung, wenn an geeigneter Stelle auch etwas Satire nicht fehlt.

Der Herausgeber ist mit drei Referaten vertreten: Sexuelle Not und Aufgaben der Sexualpädagogik; Grundzüge einer gesunden Sexualpädagogik; Sexualpädagogik im Lichte katholischer Lehre und Erfahrung. Universitätsprof. Bopp (Freiburg) referiert über Jugendkunde und Sexualpädagogik; Universitätsprof. Behn (Bonn) über Sexualreform (S. 77 ff.). Seine klare, entschiedene Stellungnahme gegenüber den „Sexualreformern“, die Nacktkultur, harmlose Triebentspannung, Kameradschaftsehe, Erleichterung der Ehescheidung und dergleichen mehr befürworten, deckt die Haltlosigkeit ihrer Schlagwortbeweise trefflich auf. Universitätsprof. Schmitt (Innsbruck) erörtert die ethisch-moraltheologische Grundlegung der Sexualpädagogik; vom Standpunkte des Jugendrichters spricht zur Sexualpädagogik Amtsgerichtsrat Dr. L. Clostermann; M. Schumacher-Köhl berichtet über „Frau und Sexualpädagogik“.

Das Buch verdient wärmste Empfehlung; kann aber nicht bloß „gelesen“, sondern muß durchgearbeitet werden. Nicht jeder Einzelheit wird man zustimmen; aber als Ganzes wird man das Buch nur billigen können. Zwei Fragen haben sich mir nach der Lektüre des Buches aufgedrängt. Die eine: Ist die Praxis der richtigen geschlechtlichen Erziehung wirklich so verwickelt und problemreich, wie sie in diesem Buche dem Leser entgegentritt? Die christlichen Richtlinien über Erziehung zur Keuschheit lauten so viel einfacher und schlichter. Hat man diesem „Problem“ gegenüber nicht allmählich etwas die Stellung eingenommen, die der Biochemiker dem „Problem“ der richtigen Ernährung gegenüber hat: er berichtet von höherem und geringerem Nährwert der verschiedenen Speisen, vom Kaloriengehalt der verschiedenen Eiweißverbindungen, von Vitaminen verschiedener Gruppen usw. Das alles ist gut und berechtigt und wird auch der Praxis dienen. Aber die richtige Zusammenstellung der Speisen erfolgt im Haushalt, gestützt auf die tägliche Erfahrung, doch viel einfacher und ohne diese biochemische Problematik. — Die zweite Frage betrifft einen Einzelpunkt: Hat die sexuelle Aufklärung im engsten Sinne (d. h. die Aufklärung über den Begattungsakt) tatsächlich und für gewöhnlich zur Unschädlichmachung der brutalen „Gassenaufklärung“ die entscheidende Bedeutung, die ihr an einzelnen Stellen des Buches doch beigelegt wird? Ich möchte das bezweifeln. Auch nach Erteilung einer richtigen und edlen Aufklärung bleibt der Jugendliche der Gassenaufklärung ausgesetzt und wird ihre Sprache hören. Die seelische Einstellung aber, die ihn gegen die psychische Straßenaufklärung immun machen soll, läßt sich ihm übermitteln auch ohne jenes sexuelle Wissen. Das gleiche gilt von der Unwirksammachung der Gefahr, die aus sexueller Neugierde stammt. In der rechtzeitigen Befriedigung liegt hier wirklich nicht das Wesentliche und Wirksame, das den Jugendlichen gegen den Schmutz der Gasse zu festigen vermag, und das tatsächlich Festigende läßt sich ohne diese „Befriedigung“ geben. Die Referate reden im übrigen durchaus nicht der sexuellen Aufklärung das Wort; aber bezüglich

des eben genannten Einzelpunktes scheint mir persönlich eine noch weitergehende Zurückhaltung und eine noch weitere Bedeutungs-minderung des sexuellen Wissens und seiner Übermittlung gefordert.

Fr. Hürth S. J.

HORVÁTH, Alex., O. P., Eigentumsrecht nach dem hl. Thomas von Aquin. 8^o (VIII u. 240 S.). Graz 1929, Ulr. Moser. M 11.—

Das Buch gibt im wesentlichen die Aufsätze wieder, die der Verf. in letzter Zeit in der „Schöneren Zukunft“ veröffentlicht hat und zu deren Inhalt von entgegenstehender Seite bereits wiederholt Stellung genommen worden ist. Nach dem Verf. ist es keine Verpflichtung der bloßen Liebe, sondern der *iustitia legalis* (sofern sie im einzelnen ist), daß der Überfluß, als Gegenstand des gemeinsamen *ius utendi*, den Besitzlosen zugeführt werde. In dem Rundschreiben Leos XIII. „Rerum novarum“ wird allerdings auch betont, daß der Reichtum *quoad usum* in dem Sinne *communis* sein müsse, daß davon gerne und leicht an andere abgegeben werde; bez. des Überflusses heißt es dann aber im besonderen: „Quod superest, date eleemosynam. Non iustitiae, excepto in rebus extremis, officia ista sunt, sed caritatis, quam profecto lege agendo petere ius non est“ (ASS 23 [1890—91] 651). Daß hier *iustitia* nicht bloß *iustitia commutativa* bedeutet, sondern die *legalis* miteinschließt, ergibt sich daraus, daß der Text nach dem Zusammenhang verstanden werden muß von jeder *iustitia*, von der gesagt werden kann: „eam lege agendo petere ius . . . est.“

Nach dem Verf. ist gemäß der Lehre des hl. Thomas das Eigentum positiv-rechtlich eingeführt (S. IV) und steht unter dem naturrechtlich gemeinsamen *ius utendi*. Dieses allgemeine und gemeinsame *ius utendi* ist auf die Naturschätze intabuliert und belastet dieselben, auch wenn sie in der Form von „Eigentum“ beschlagnahmt werden. Durch diese naturrechtliche Belastung ist der Eigentümer *ex iustitia legali* gehalten, durch gemeinnützige Verwendung seinen Besitz dem allgemeinen *ius utendi* zugänglich zu machen. Die irdischen Güter können vernunftgemäß und innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit nur nach dem Maße der persönlichen Bedürfnisse angestrebt werden, und der Überfluß ist naturrechtlich wie nach dem evangelischen Recht *ex iustitia legali* den Armen abzugeben. Ohne diese Gesinnung der *iustitia legalis* ist die Beschlagnahme und die Verwaltung der Naturgüter ungerecht, weil sie gegen das genannte allgemeine *ius utendi* verstößt und weil sie die von der Natur beabsichtigten Besitzverhältnisse unmöglich macht. Darum ist eine Besitzordnung, durch die ein großer Teil der Menschen in seinem naturrechtlichen *ius utendi* geschädigt und das durch das *ius gentium* gesicherte Erwerbsrecht eines Sondereigentums für den größeren Teil der Menschheit unmöglich gemacht wird, als gegen die *iustitia legalis* und gegen das Rechtsgebiet verstoßend abzulehnen.

Wie bei Lektüre der Artikel wird man sich auch beim Lesen des Buches oft fragen, ob sich Wort und Sinn der Thomastexte tatsächlich mit Wort und Sinn des Verfassers decken. Es genüge, auf die Ausführungen Schillings über den Eigentumsbegriff und die Eigentumslehre des hl. Thomas hinzuweisen; ebenso auf Cathreins Entgegnung (in der Linzer Quartalschrift) zu der Thomasinterpretation des Verf. Sinn und Reichweite des allgemeinen naturrechtlichen *ius utendi*, ebenso Sinn und Reichweite des allgemeinen, durch das *ius gentium* gesicherten Erwerbsrechtes eines Sondereigentums sind m. E. nicht die, die der Verf. ihnen beilegt, und werden als solche auch nicht vom Verf. bewiesen. Auch stehen weder die ganze Menschheit noch die Gesamtheit der